
Nr. 01/2020

25. Jahrgang

15.01.2020

- 1 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-114 Schubertweg / Schumannweg“**
- 2 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2020 vom 13.01.2020**
- 3 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld für das Haushaltsjahr 2018**

1 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-114 Schubertweg / Schumannweg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 03.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "I-114 Schubertweg / Schumannweg" gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

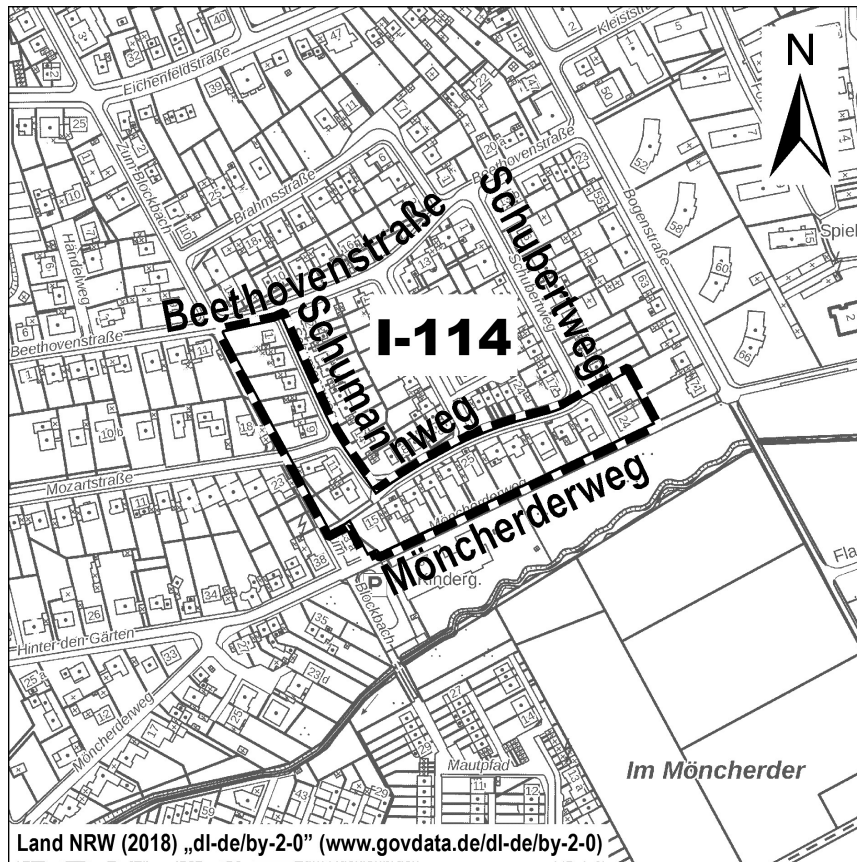
Ziel der Planung ist die Möglichkeit einer Aufstockung der momentan eingeschossigen Gebäude westlich und südlich des Schumannweges sowie südlich des Schubertweges um ein weiteres Geschoss, um Wohnraum in einem bereits erschlossenen und bebauten Bereich zu ermöglichen.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes "I-114 Schubertweg/ Schumannweg":

- Im Norden: Die „Beethovenstraße“
die südliche Grenze der Beethovenstraße (Flurstücks 759, Flur 19) zwischen der östlichen Grenze der Straße „Zum Blockbach“ bis der Mitte des Schumannwegs; die Mitte des Schumannwegs (Flurstück 813, Flur 19); die Mitte des Schubertwegs (Flurstück 762, Flur 19); die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 628, Flur 19 bis zum Schnittpunkt mit der der Mitte des Schumannwegs (Flurstück 762, Flur 19); die nördliche Grenze des Flurstücks 628, Flur 19;
- Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 629, Flur 19; die Ostgrenze des Flurstücks 628, Flur 19;
- Im Süden: Der Möncherderweg
die Nordgrenze des „Möncherderwegs“ (Flurstück 832, Flur 19); die westliche Grenze des Flurstücks 682, Flur 19; die Westgrenze des Flurstücks 687, Flur 19; die südliche Grenze des Flurstücks 813, Flur 19 (Fußweg zwischen Schumannweg und der Straße „Zum Blockbach“);
- Im Westen: Die Straße „Zum Blockbach“
Die östliche Grenze der Straße „Zum Blockbach“ (Flurstück 761, Flur 19).

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplanes „I-114 Schubertweg / Schumannweg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) können im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-114 Schubertweg / Schumannweg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 18.12.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

2 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2020 vom 13.01.2020

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2020 vom 13.01.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)

vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 03.12.2019 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden vier Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. am 29. März 2020 aus Anlass des Frühlingserwachens mit Ostermarkt und Fahrradaktionstag

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 -129, Solinger Straße 4-170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5-17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39 und Hardt 2-69 jeweils beidseitig

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. am 07. Juni 2020 aus Anlass des 32. ZNS- Sommerfestes

Auf dem Sändchen, Bachstraße 1, Turner Straße, Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1-129, Solinger Straße 4-170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Jahnstraße, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Metzmaker Straße, Schulstraße 1-14, Montessoristraße 37-39 und Hardt (bis Einmündung Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße, jeweils beidseitig

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3. am 27. September 2020 aus Anlass des 12. Langenfelder Herbstmarktes

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1-129, Solinger Straße 4-170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5-17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39 und Hardt 2-69, jeweils beidseitig

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 13.01.2020

Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

3 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld für das Haushaltsjahr 2018

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld vom 19.12.2008 in der aktuellen Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 03.12.2019 (Drucksache 16 / 1633 und 16 / 1647) öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Langenfeld stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Langenfeld geprüften Jahresabschluss der Stadt Langenfeld am 03.12.2019 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 03.12.2019 wird der Jahresüberschuss von 7.539.193,77 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld wird für den Jahresabschluss der Stadt Langenfeld zum 31.12.2018 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 13.12.2019 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2018 der Stadt Langenfeld Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2017 Mio. €	31.12.2018 Mio. €
Anlagevermögen	47	47
Umlaufvermögen	5	7
Aktive Rechnungsabgrenzung		
Summe Aktiva	53	54
Eigenkapital	33	33
Sonderposten	11	11
Rückstellungen	7	7
Verbindlichkeiten	1	1
Passive Rechnungsabgrenzung		
Summe Passiva	53	54

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2018 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss 2018 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumen des Referates Finanzen, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 1. Etage eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Langenfeld, 07.01.2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister